Ausfertigung

Amtsgericht Altötting

Az.: 1 C 558/14

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Autohaus (vertreten durch d. Geschäftsführer,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Künstle** Thomas, Burghauser Straße 7, 84503 Altötting, Gz.: 338/2013-TK

gegen

1)

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Altötting durch die Richterin am Amtsgericht Resch am 19.06.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2015 folgendes

Bezahlt

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 555,15 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2013 zu bezahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 555,15 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Einem geschädigten Fahrzeugeigentümer, der selbst ein Autohaus betreibt, in dem fremde Fahrzeuge repariert werden, wie hier bei der Klägerin, ist die Eigenreparatur zu Selbstkosten (also ohne Unternehmergewinnaufschlag) nur dann zuzumuten, wenn er in der fraglichen Zeit infolge einer von unzureichender Auslastung geprägten besonderen Beschäftigungslage nicht in der Lage war, die Instandsetzungskapazität seines Betriebes anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend einzusetzen (BGH NJW 1970, 1454, Rn. 11).

Die streitgegenständliche Frage haben bereits einige Gerichte dahingehend entschieden, dass einem geschädigten Autohaus die Eigenreparatur zu Selbstkosten (also ohne Unternehmergewinnaufschlag) nur dann zuzumuten ist, wenn dies in der fraglichen Zeit nicht in der Lage war, die Instandsetzungskapazität seines Betriebes anderweitig gewinnbringend einzusetzen. Dies ist nur der Fall, wenn die Reparatur zu betriebsschwachen Zeiten erfolgt ist, in denen ohnehin keine gewinnbringenden Fremdaufträge ausgeführt worden wären (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.5.2013, AZ. 4 U 324/11; LG Hannover, Hinweisbeschluss vom 2.3.2012, AZ. 8 S 82/11, LG Bochum, Urteil vom 21.6.1989, AZ. 10 S 61/89; OLG Hamm, Urteil vom 18.12.1989, AZ. 6 U 94/89, LG Mühlhausen, Urteil vom 8.11.2011, AZ. 2 S 95/11).

Auch der BGH (NJW 1970, Seite 1454) führt aus, dass für den Geschädigten, der sich selbst gewerbsmäßig mit der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen zu befassen pflege, jedenfalls nichts anderes gelte als für den Geschädigten, der ohne gewerbsmäßiger Kraftfahrzeughandwerker

zu sein, sein Fahrzeug vermöge besonderer Handfertigkeit und unter Umständen unter Aufopferung von Freizeit selbst instandsetzt, grundsätzlich Anspruch auf den vollen objektiven Wiederherstellungsaufwand besteht, soweit kein Anhalt dafür vorhanden ist, dass er infolge einer besonderen Beschäftigungslage in der fraglichen Zeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Instandsetzungskapazität seines Betriebs anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend einzusetzen.

Hinsichtlich der Frage der Darlegungs- und Beweislast und des Umfangs der Substantiierungsobliegenheit der Klägerin ist das Gericht der Auffassung, dass zunächst die Eigeninstandsetzung zum Selbstkostenpreis bei Autohäusern nicht als Regelfall anzusehen ist, sondern vom Geschädigten nur im Ausnahmefall verlangt werden kann.

Deshalb trägt der Schädiger, folglich vorliegend die Beklagte, die Beweislast dafür, das der Geschädigten für Reparaturarbeiten konkret zur Verfügung stehendes Personal zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht ausgelastet war, im Betrieb insoweit also „Leerlauf" herrschte (vgl. LG Mühlhausen, Urteil vom 8.11.2011, AZ. 2 S 95/11, LG Hannover, NJOZ 2013, 158).

Es ist jedoch zu beachten, dass es sich vorliegend um eine in der Sphäre der Klägerin handelnde Beweisfrage handelt, in die die Beklagten keinen Einblick haben.

Es obliegt daher der Klägerin im Rahmen der sekundären Darlegungslast, ihre damalige betriebliche Auslastungssituation hinreichend konkret darzulegen. An die der Klägerin obliegende Darlegung der Auslastungssituation dürfen zwar keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, sie hat jedoch im Rahmen des Zumutbaren hinreichende Angaben zu der betrieblichen Situation im Zeitpunkt der Reparatur zu machen, um einschätzen zu können, inwieweit das für Reparaturarbeiten zur Verfügung stehende Personal seinerzeit ausgelastet war.

Diesbezüglich hat die Zeugin für das Gericht nachvollziehbar ausgesagt, dass der Betrieb zum Zeitpunkt der Reparatur des unfallgeschädigten Kia mehr als voll ausgelastet war, da

es sich um die Reifenwechselzeit handelte, welche die stärkste Auslastung im Jahr hervorrufe.

Die Zeugin hat dem Gericht auch die vollständigen Werwiplan-Ausdrucke vorgelegt und erläutert. Hieraus hat sich ergeben, dass der Betrieb, wie sich auch aus dem klägerischen Schriftsatz vom 09.12.2014 mit den dort als Seiten 3 und 4 vorgelegten Auszügen des Kalenders des klägerischen Betriebes ergibt, insgesamt gesehen im Reparaturzeitraum mehr als voll ausgelastet war. Dies überzeugt das Gericht.

Sodann obläge es der Beweislast der Beklagtenpartei dazu vorzutragen und ggf. Beweis anzubieten, dass bei der angegebenen Beschäftigungsauslastung noch freie Kapazitäten bei der Klagepartei vorhanden waren (LG Mühlhausen a.a.O.). Die Beklagtenseite hat hierzu Sachverständigenbeweis angeboten, jedoch nicht hinreichend substantiiert im Hinblick auf den klägerischen Vortrag angegeben, inwieweit dieser unzutreffend sein sollte bzw. woraus sich eine fehlende Vollauslastung ergeben sollte. Der Beweisantritt war daher als unzulässig, da Ausforschungsbeweis, nicht zu erholen. Zudem ist das Gericht bereits aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt, dass der Betrieb der Klagepartei voll ausgelastet war.

Die Klagepartei kann daher von Beklagtenseite Ersatz des 15 %igenn Abschlags auf den Unternehmergewinn hinsichtlich der Ersatzteile verlangen, somit 292,09 €.

II.

Hinsichtlich der weiter zwischen den Parteien streitigen Frage der Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen und Fahrzeugverbringungskosten ist das Gericht nach wie vor in ständiger Rechtsprechung der Auffassung, dass diese auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sind, wenn sie im regionalen Bereich üblicherweise anfallen. Dass dies der Fall ist, ist dem Gericht durch eine Vielzahl von gerichtlich bestellten Sachverständigen in verschiedensten Verfahren bestätigt worden.

Diese sind daher mit 229,09 € und 4,58 € ebenfalls zu ersetzen.

Fahrzeugreinigungskosten können nach Auffassung des Gerichtes ebenfalls ersetzt verlangt werden, da diese nach dem substantiierten Vortrag in dem klägerischen Schriftsatz vom 09.12.2014

unfallbedingt entstanden sind und auch plausibel erklärt wurde, woraus sich die erhöhte Reinigunszeit ergibt. Das Gericht schätzt daher gemäß § 287 I ZPO nach den Angaben in dem Schriftsatz in Anlehnung an den Sachverständigen die Reinigungskosten mit netto 29,40 € als angemessen ein. Die Einholung eines gerichtlichen Savhverständigengutachtens hierzu ist unverhältnismäßig.

III. Nebenentscheidungen

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Altötting
Traunsteiner Str. 1a
84503 Altötting

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Resch
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.06.2015

gez.
Weigl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Altötting, 19.06.2015

Weigl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle